

Die meisten zeitgleich mit der Kompilation des *Liber* entstandenen Interpolationen drehen sich allerdings um das Thema des Verhältnisses mit dem Papsttum. Noch mehr als bei den in Herrscherdiplomen vorgenommenen Verunechtungen wird man die Eingriffe in den Papsturkunden nur verstehen, wenn man die Rechtsdokumente zusammen mit den von der Chronik vermittelten Botschaften betrachtet. Denn während die Übertragung der älteren Urkunden noch vor der Einfügung des chronikalischen Teiles stattfand, erfolgte die Kompilation von Chartular und Chronik ab Folio 237 recto parallel¹⁶². Zur Folge hatte dies eine teilweise unterschiedliche, wahrscheinlich feinere und subtilere Art und Weise, die Urkunden zu überarbeiten, denn deren Inhalt war von nun an mit dem chronikalischen Text enger verzahnt.

So wurde im *Liber* nicht nur die päpstliche Verleihung der Zehnt- und Begräbnisrechte sowie der Exemption von wichtigen Aspekten der bischöflichen Jurisdiktion auf die Zeit Leos IX. zurückdatiert, sondern auch das Bild eines kooperativen Verhältnisses zwischen dem Kloster und dem apostolischen Stuhl erzeugt. Die Überarbeitung der Besitzlisten von 1159 und 1166 – welche gegebenenfalls auf Konzepte und Kopien zurückgeführt werden könnte, die den Kopisten zur Verfügung standen – zielte nicht so sehr auf eine Erweiterung des klösterlichen Besitzes, sondern vielmehr auf eine Neudefinierung der patrimonialen Schwerpunkte der Abtei ab. Diese bestanden nunmehr in der Kontrolle von Burgen und befestigten Anlagen. Es ist wohl kein Zufall, dass eben diese Listen wenige Jahre später benutzt wurden, um ein neues Privileg Cölestins III. zu erwirken (JL 16721), zwei weitere Spuria Rogers II. (D Ro II. †50) und Ludwigs II. (D Lu II. 86) zu fabrizieren sowie die Bronzetüren zu konzipieren¹⁶³.

War es in Wirklichkeit erst in der Amtszeit Leonas' zur Verleihung der vollkommenen Exemption und zur Gewährung des papstunmittelbaren Status der Abtei gekommen, erweckt die parallele Lektüre von Chronik und Chartular einen anderen Eindruck: Um 1051 hatte es nicht nur den ersten Kontakt zwischen einem Casaurienser Abt und einem Papst gegeben, sondern Leo IX. hatte auch Zehnt- und Begräbnisrechte verliehen sowie ein Sonderrecht, das von einem wichtigen Bestandteil der bischöflichen Jurisdiktion eximierte. Der Chartularchronik zufolge hatten die Mönche ebenfalls mit den darauffolgenden Päpsten Beziehungen gepflegt: Dies wird im *Liber* unter anderem

162) S. o. Anm. 157.

163) S. o. Anm. 9.